

# Ostseebad Boltenhagen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>GV Bolte/17/11540</b>
Federführend: Leitende Verwaltungsbeamtin		Status: öffentlich Datum: 28.04.2017 Verfasser: Ines Wien
<b>Beschluss zur Zulässigkeit des Widerspruchs zum Bürgerbegehren hinsichtlich der Durchführung eines Bürgerentscheids zur Dünenpromenade</b>		
Beratungsfolge:		
Gremium	Teilnehmer	Ja    Nein    Enthaltung
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen		

## Sachverhalt:

### I. Sachbericht:

Am 18. Januar 2017 wurde im Amt Klützer Winkel von einem Vertretungsberechtigten ein Bürgerbegehren (Anlage 1) mit der Forderung eines Bürgerentscheids gerichtet an den Amtsvorsteher und den Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vorgelegt. Die Frage lautet: „Sind Sie dafür, dass KEINE aufgeständerte Dünenpromenade auf der Düne im Ostseebad Boltenhagen gebaut wird?“ Unterschriften von 281 Bürgern waren dem beigelegt.

Mit Bescheid des Amtes Klützer Winkel vom 31. März 2017 wurde den Vertretungsberechtigten mitgeteilt, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen in ihrer Sitzung am 16. März 2017 festgestellt hat, dass das beantragte Bürgerbegehren zur Durchführung eines Bürgerentscheids zur vorgenannten Frage zwar materiell, aber formell unzulässig ist.

Mit Schreiben vom 20. April 2017, gerichtet an das Amt Klützer Winkel, eingegangen am 21. April 2017 legten die Initiatoren des Bürgerbegehrens Widerspruch gegen den Bescheid des Amtes Klützer Winkel vom 31. März 2017 ein und beantragen die Rücknahme des Verwaltungsaktes und die Zulassung des Bürgerbegehrens zur Durchführung eines Bürgerentscheids.

Mit Schreiben vom 24. April 2017 übersandten die Vertretungspersonen für das Bürgerbegehren zur Forderung eines Bürgerentscheids und Widerspruchsführer das um folgende Empfänger: Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, den Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen und das Amt Klützer Winkel ergänzte Widerspruchsschreiben vom 20. April 2017 (neu datiert 24. April 2017). Inhaltliche Änderungen erfolgten nicht.

### II. Entscheidung

Das Bürgerbegehren ist auch nach nochmaliger Prüfung hinsichtlich seiner formellen Voraussetzungen unzulässig. Der Widerspruch ist zurückzuweisen.

### III. Rechtliche Stellungnahme

Die Gemeindevertretung des Ostseebad Boltenhagen ist zur Entscheidung über den Widerspruch sachlich und örtlich zuständig. (§ 73 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 VwGO) Widerspruchsbehörde ist nach § 127 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) das Amt Klützer Winkel, vertreten durch den Amtsvorsteher.

#### 1. Zulässigkeit

- a) Es handelt sich hier um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art, nach § 40 Absatz 1 Satz 1 VwGO.

- b) Die Vertretungsberechtigten begehren mit ihrem Widerspruch vom 20. April 2017 die Aufhebung des Beschlusses der Gemeindevertretung und daraus schlussfolgernd die Feststellung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Es handelt sich mithin um einen Verpflichtungswiderspruch (§ 68 Absatz 2, Absatz 1 Satz 2 VwGO, § 42 Absatz 1 Alt. 2 VwGO).
- c) Die Widerspruchsbefugnis ergibt sich aus § 20 Absatz 5 Satz 4 KV M-V, danach besteht ein Anspruch auf Zulassung des Bürgerbegehrens, wenn sämtliche Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind. § 15 Absatz 1 Satz 6 Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung M-V (KV-DVO) sieht vor, dass die Entscheidung der Gemeindevertretung über die Zulässigkeit des eingereichten Bürgerbegehrens den Vertretungspersonen nach § 14 Absatz 2 KV-DVO bekannt zu geben ist, damit ist die Widerspruchsbefugnis für die Vertretungspersonen gegeben.
- d) Der Widerspruch wurde mit Schreiben der Vertretungsberechtigten vom 20. April 2017, Eingang im Amt Klützer Winkel am 21. April 2017 eingelegt. Der Bescheid des Amtes Klützer Winkel vom 31. März 2017 galt nach § 41 Absatz 2 VwVfG am 04. April 2017 als bekannt gegeben, so dass die Monatsfrist nach § 70 Abs. 1 VwGO am 03. Mai 2017 endete. Damit wurde der Widerspruch form- und fristgemäß eingelegt.
- e) Der Widerspruch wurde durch die Vertretungsberechtigten an das Amt Klützer Winkel, vertreten durch den Amtsvorsteher gerichtet, so dass die Beteiligungs- und Handlungsfähigkeit nach § 11 VwVfG M-V gegeben ist.

Der Widerspruch ist formell zulässig.

## 2. Begründetheit

Der Widerspruch ist jedoch nicht begründet. Der Bescheid des Amtsvorstehers des Amtes Klützer Winkel vom 31. März 2017 ist nicht rechtswidrig; die Beteiligten des Bürgerbegehrens werden dadurch nicht in ihren Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO analog). Der Widerspruch ist auch nicht unzulässig im Sinne von § 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

- a) Anspruchsgrundlage für die Durchführung eines Bürgerentscheids ist § 20 Absatz 1 Satz 1, Absatz 4, Absatz 5 Satz 4 KV M-V in Verbindung mit den §§ 14 und 15 KV-DVO. Danach entscheidet die Gemeindevertretung unverzüglich im Benehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens.
- b) Danach wäre der Beschluss der Gemeindevertretung vom 16. März 2017 rechtswidrig, wenn das von den Vertretungspersonen vertretene Bürgerbegehren formell und inhaltlich zulässig wäre.  
Nach § 20 Abs. 5 Satz 4 KV M-V ist die Gemeindevertretung für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zuständig. Der Sitzung der Gemeindevertretung am 16. März 2017 ist die ordnungsgemäße Ladung vorausgegangen, die Gemeindevertretung war mit 12 Mitgliedern zur Sitzung anwesend und hat mehrheitlich mit 7 Stimmen (Ablehnung 5 Stimmen) über den Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids vom 18. Januar 2017 abgestimmt.  
Die Gemeindevertretung stellte fest, dass das vorliegende Bürgerbegehren zwar materiell aber hinsichtlich der formellen Voraussetzungen unzulässig ist.

Die Beschlussfassung erfolgte in öffentlicher Sitzung.

Der Beschluss der Gemeindevertretung ist somit formell rechtmäßig zustande gekommen.

c) Der Bescheid vom 31. März 2017 ist auch materiell rechtmäßig. Ein Bürgerbegehren ist nach § 20 KV M-V in Verbindung mit §§ 14 und 15 KV-DVO nur zulässig, wenn sämtliche Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. Der Gegenstand des Bürgerbegehrens darf nicht unter den „Negativkatalog“ des § 20 Abs. 2 KV M-V fallen.

*Die zu stellende Frage „Sind Sie dafür, dass Keine aufgeständerte Dünenpromenade auf der Düne im Ostseebad Boltenhagen gebaut wird?“ und damit der Gegenstand des Bürgerbegehrens fällt nicht unter den Katalog des § 20 Abs. 2 KV M-V. Somit ist diese Zulassungsvoraussetzung erfüllt.*

2. Das Bürgerbegehren muss nach § 20 Abs. 5 KV M-V bei dem richtigen Adressaten schriftlich (Antrag unterzeichnet von den Vertretungsberechtigten) eingereicht worden sein.

*Der Antrag auf Durchführung des Bürgerbegehrens wurde am 18. Januar 2017 adressiert an den Amtsvorsteher und den Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen unterzeichnet von zwei der drei Vertretungsberechtigten im Amt Klützer Winkel eingereicht.*

*Damit mangelt es an der Einhaltung der Schriftform sowie des richtigen Adressaten; hier der Gemeindevertretung. Ebenso ist die dritte fehlende Unterschrift, wie im Ausgangsbescheid dargestellt nicht vorhanden, sodass die Zulässigkeitsvoraussetzung auch nach nochmaliger Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht erfüllt ist.*

*Die im Widerspruch durch die Antragsteller vorgetragene Begründung, dass sie diesen Formfehler als bedeutungslos beurteilen und als nicht erforderlich ansehen und es bedeutsamer empfinden, dass sie zum Zeitpunkt der Entgegennahme des Antrages am 17. Januar 2017 weder durch die leitende Verwaltungsbeamtin oder den Amtsvorsteher noch durch den ehrenamtlichen Bürgermeister darauf aufmerksam gemacht wurden, dass diese nicht empfangsberechtigt sein könnten, führt nicht dazu, dass dadurch die formelle Rechtmäßigkeit hergestellt wird. Weder der Amtsvorsteher, die leitende Verwaltungsbeamtin und der Bürgermeister wären verpflichtet gewesen, die Initiatoren des Bürgerbegehrens darauf hinzuweisen, wer richtiger Adressat ist und dass die Antragsteller (hier die drei benannten Vertretungsberechtigten) gemeinschaftlich unterzeichnen müssen.*

3. Richtet sich ein Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung, muss er innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe des Beschlusses gestellt werden, es sei denn, der Beschluss wurde noch nicht durchgeführt (§ 20 Abs. 4 KV M-V). *Vorliegend richtet sich der Antrag der Vertretungsberechtigten gegen den Beschluss der Gemeindevertretung vom 17. November 2016 (Beschluss.: GV Bolte/05/394/2016). Damit endete die in § 20 Absatz 4 Satz 2 Kommunalverfassung M-V festgelegte 6-Wochen-Frist am 29. Dezember 2017.*

*Durch die bislang in Umsetzung der gemeindlichen Beschlüsse entstanden Aufwendungen in Höhe von ca. 60 TEUR (Planungskosten) wurde das Vorhaben bereits begonnen. Damit ist die im § 20 Absatz 4 Satz 2 Kommunalverfassung M-V festgelegte 6-Wochen-Frist überschritten und das Bürgerbegehren hinsichtlich dieser Voraussetzung als unzulässig zu werten.*

*Der Bau der Dünenpromenade ist unstrittig eine Baumaßnahme. Durch die vorgegangenen gemeindlichen Beschlüsse sind bereits in deren Umsetzung Auszahlungen in Höhe von ca. 60 TEUR (Planungskosten) entstanden.*

*Entgegen der Auffassung des Widerspruchsführers regelt der § 44 LHO M-V in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO M-V lediglich den Beginn eines Vorhabens im förderrechtlichen Sinn.*

*Die Planungskosten sind zur Vorbereitung des Projektes angefallen und stellen wie im Schreiben des Amtes Klützer Winkel vom 29. Dezember 2016 und im Bescheid vom 31. März 2017 dargestellt, den Beginn der Durchführung der Maßnahme im Sinne des § 20 Absatz 4 Kommunalverfassung M-V dar.*

*Damit ist festzustellen, dass mit der Durchführung der Maßnahme begonnen wurde, die Frist am 29. Dezember 2016 endete und der Antrag am 17. Januar 2017 zu spät einging. Damit sind die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt.*

4. Nach § 20 Absatz 5 Satz 3 KV M-V muss das Bürgerbegehren von mindestens 10 Prozent der Bürgerinnen und Bürger unterzeichnet sein.

*Mit 260 von den 281 eingereichten gültigen Unterschriften ist die erforderliche Mindestanzahl von 232 Unterschriften erreicht. In diesem Punkt sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.*

5. Die durch das Bürgerbegehren zu entscheidende Frage muss hinreichend bestimmt und klar formuliert sein, der Inhalt muss vollziehbar sein.

*Die gestellte Frage ist so formuliert, dass sie durch die Bürger bei der Abstimmung mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Diese Zulassungsvoraussetzung ist erfüllt.*

6. Nach § 20 Absatz 5 Satz 1 muss eine Begründung enthalten sein.

*Das Bürgerbegehren enthält eine Begründung.*

*Die Begründung soll dazu dienen die Unterzeichner des Bürgerbegehrens über den tatsächlichen Sachverhalt und die Argumente der Initiatoren aufzuklären. Hierzu verweise ich auf den Ausgangsbescheid, da sich die Sachlage nicht geändert hat.*

*Die Initiatoren des Bürgerbegehrens erklären im Widerspruch, dass sich ihr Antrag nicht gegen die Dünenerhöhung im Rahmen des Hochwasserschutzes richtet, sondern gegen den Neubau einer aufgeständerten Dünenpromenade.*

*Weiterhin werden im Widerspruch die Sachstände der Vorhaben der Gemeindevertretung, die unter anderem in die Beschlussfassung zum Bau einer Dünenpromenade eingeflossen sind, bewertet. Für die Begründung zur Durchführung des Bürgerbegehrens sind diese Bewertungen nicht maßgebend. Im Ergebnis ist die Begründung inhaltlich für die Durchführung des Bürgerbegehrens nicht ausreichend. Insofern ist auch diese Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt.*

7. Nach § 20 Absatz 5 Satz 1 ist dem Bürgerbegehren ein durchführbarer Vorschlag zur Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme beizufügen.

*Gemäß § 14 Absatz 5 Satz 4 KV-DVO ist vor Eintragung und Unterschriftengabe in die Antragslisten der Kostendeckungsvorschlag in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.*

*Die Vertretungsberechtigten sind verpflichtet, für die durch das Bürgerbegehren zusätzlich entstehenden Kosten einen Deckungsvorschlag beizubringen.*

*Hierfür wurde durch die Vertretungsberechtigten nach § 20 Absatz 5 Satz 2 KV M-V Beratung durch die Amtsverwaltung in Anspruch genommen. Diese Beratung fand am 12. Januar 2017 zu den erwartenden geschätzten Kosten statt. Mit Schreiben datiert vom 10. Januar 2017 wurden diese Informationen schriftlich übergeben. Dem Antrag und auch den Antragslisten lag kein Vorschlag zur Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme bei.*

*Bei Nichtumsetzung des Projektes und damit dem Wegfall der bislang beantragten Förderung entstehen der Gemeinde Kosten, die durch einen entsprechenden Deckungsvorschlag den Unterstützern nachweislich hätten bekanntgegeben werden müssen, um die Voraussetzung des § 20 Absatz 5 KV M-V zu erfüllen. Die dargestellten Kosten sind so konkret, wie es dem derzeitigen Planungsstand entspricht ermittelt und mitgeteilt worden.*

*Im Übrigen wird auf den Ausgangsbescheid verwiesen. Damit ist die Voraussetzung zur Zulassung nicht erfüllt.*

8. Nach § 14 Absatz 2 KV-DVO muss das Bürgerbegehren bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.

*Das Bürgerbegehren benennt die 3 Vertretungsberechtigten, Herrn Swen Bertram, Herrn Dietmar Lehmann und Herrn Horst Piankowski und ist in diesem Punkt zulässig.*

In den weiteren Punkten zur formellen und inhaltlichen Zulässigkeit wird nach nochmaliger Prüfung der Sach- und Rechtslage auf den Ausgangsbescheid verwiesen.

Da nicht alle formellen Voraussetzungen zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens erfüllt sind, wird auf den Ausgangsbescheid verwiesen und festgestellt, dass der Widerspruch materiell unbegründet ist.

#### IV. Ergebnis

Nach vorstehender Prüfung ist festzustellen, dass der Widerspruch zwar formell zulässig aber materiell unbegründet ist und damit der Beschluss der Gemeindevertretung vom 16. März 2017 und der somit ergangene Bescheid des Amtes Klützer Winkel vom 31. März 2017 die Vertretungsberechtigten nicht in ihren Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO analog). Der Widerspruch ist auch nicht unzumutbar im Sinne von § 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Damit wird der Beschluss der Gemeindevertretung vom 16. März 2017 über die Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens bestätigt und der Widerspruch vom 20. April 2017 ist zurückzuweisen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen. Das Bürgerbegehren ist auch nach nochmaliger Prüfung der formellen und materiellen Voraussetzung unzulässig.
2. Den Vertretungspersonen ist die Widerspruchsentscheidung zuzustellen.
3. Die Rechtsaufsichtsbehörde ist über diesen Beschluss zu informieren.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

keine

#### **Anlagen:**

- Widerspruch vom 20.04.2017

# Ostseebad Boltenhagen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr:	<b>GV Bolte/17/11497</b>		
Federführend: Bauwesen		Status:	öffentlich		
		Datum:	24.04.2017		
		Verfasser:	Carola Mertins		
<b>Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2c "Reitstall" der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen: Präzisierung des Grundsatzbeschlusses zum städtebaulichen Konzept</b>					
Beratungsfolge:					
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung	
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen					

## Sachverhalt:

Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen hat den Bebauungsplan Nr. 2c "Reitstall" aufgestellt. Die Satzung ist im Juni 2005 in Kraft getreten.

Für den Teilbereich der Grundstücke Ostseeallee 34 und 36 (ehemalige Gemeindeverwaltung des Ostseebades Boltenhagen) wurde ein städtebauliches Konzept zur zukünftigen Nutzung der Grundstücke entwickelt. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen hat am 26. März 2015 beschlossen, dem städtebaulichen Konzept vom 05. November 2013 inkl. der Ergänzung vom 19. Februar 2015 grundsätzlich zuzustimmen (GV Bolte/13/7852).

Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen nimmt die Bebauungsabsichten eines privaten Vorhabenträgers zum Anlass, um ihre städtebaulichen Ziele im Rahmen der Bauleitplanung zu verfolgen. Seitens der Gemeinde wird die Entwicklung des Ostseebades zu einem ganzjährigen Erholungsort innerhalb des Tourismusswerpunktes an der mecklenburgischen Ostseeküste sowie die Stärkung der Position des Hauptortes der Gemeinde als Siedlungsschwerpunkt verfolgt. Dies wird mit dem vorgelegten städtebaulichen Konzept unterstützt.

Auf dem Grundstück Ostseeallee 36 befindet sich eine Gasverteilerstation mit Leitungen auf den Grundstücken Ostseeallee 34 und 36, welche mit dem Bestand im Bebauungskonzept zu berücksichtigen sind. Die Bebaubarkeit ist dadurch eingeschränkt. Vom bisherigen städtebaulichen Konzept wird daher abgewichen. Das städtebauliche Konzept wurde nunmehr auch insbesondere in Bezug auf die Anordnung der Stellplätze und damit einhergehend auch bezüglich der überbaubaren Flächen und verkehrlichen Anbindung an die Ostseeallee überarbeitet. Dazu wurden 3 Grundvarianten A, B, C erarbeitet und zur Diskussion für die weitere Bearbeitung beigefügt. Durch die Gemeindevertretung ist zu entscheiden, welche Variante bei der Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes verfolgt werden soll. Auf Grund des städtebaulichen Konzeptes wird von einem Bedarf von insgesamt ca. 60 Stellplätzen ausgegangen, wobei zwischen den Stellplätzen für das Wohnen sowie für die weiteren Nutzungen, wie Gastronomie, Ärztehaus, Therapiepraxen zu unterscheiden ist. Unterschiedliche Nutzungszeiten zu anderen Nutzungen sollen möglichst zu einer Mehrfachnutzung der Stellplätze für diese Nutzungen führen. Dies könnte für die Nutzung auf dem öffentlichen Parkplatz in Betracht gezogen werden: größte Auslastung durch Strandbesucher am Wochenende; in der Woche Nutzung durch die Besucher des Ärztehauses, der Therapiepraxen usw. im Plangebiet.

**Variante A:** Ca. 20 Stellplätze sollen auf den Grundstücken Ostseeallee 34/ 36 errichtet werden, die vordergründig für das Wohnen zur Verfügung stehen sollen. Die weiteren ca. 40 Stellplätze sollen auf dem öffentlichen Parkplatz am Reitstall in Anspruch genommen werden.

**Variante B:** Vom Grundsatz her sollen alle Stellplätze (ca. 60 Stellplätze) extern errichtet werden. Die Verfügbarkeit der Grundstücke ist zu beachten. Eine Variante mit Stellplätzen am südlichen Siedlungsrand entfällt, da die Sichtbeziehungen in die Landschaft für die Bebauung stark eingeschränkt werden und diese Variante lange Verkehrswege auf dem Grundstück erzeugen würde. Auf eine Variante der westlichen Erweiterung des Parkplatzes auf das benachbarte Flurstück wird ebenso auf Grund der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verzichtet. Somit sollen die Stellplätze auf dem öffentlichen Parkplatz am Reitstall in Anspruch genommen werden. Die Erreichbarkeit auf kurzem Wege soll durch einen Fußweg zwischen Parkplatz und Grundstücken gesichert werden.

**Variante C:** Die Stellplätze werden auf den Grundstücken Ostseeallee 34/ 36 und auf der südöstlich angrenzenden Grünfläche errichtet.

Für die Inanspruchnahme von Stellplätzen auf dem öffentlichen Parkplatz am Reitstall ist zu beachten, dass bis zu 50 Stellplätze durch das Strandhotel (gemäß Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8) in Anspruch genommen werden können.

Je nachdem welcher Variante zugestimmt wird, wird der Geltungsbereich für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2c festzulegen sein.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen ist die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2c "Reitstall" auf Basis des städtebaulichen Konzeptes vorzunehmen. Es ist im weiteren Verfahren zu prüfen, ob die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2c im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB erfolgen kann. Gemäß dem Grundsatzbeschluss vom 26. März 2015 (GV Bolte/13/7852) soll kein vorhabenbezogener Bebauungsplan, sondern ein Angebotsplan aufgestellt werden. Entsprechende vertragliche Regelungen zwischen Vorhabenträger und Gemeinde sind zu vereinbaren.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt die Präzisierung des Grundsatzbeschlusses zum städtebaulichen Konzept (Grundsatzbeschluss vom 26. März 2015 GV Bolte/13/7852).
2. Die Planungsziele bestehen in Folgendem:
  - Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Kurmittelzentrum mit folgenden Nutzungen:
    - Gastronomie,
    - Ärztehaus,
    - Therapiepraxen,
    - Wellness,
    - Gemeinschaftszentrum,
    - barrierefreie Wohnungen für Senioren,
    - Wohnungen für Betreiber und Personal,
  - Anpassung der bislang festgesetzten Baugebietsfläche und der überbaubaren Grundstücksflächen,
  - Anpassung des bislang festgesetzten Maßes der baulichen Nutzung,
  - Regelung des ruhenden Verkehrs.
3. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt dem städtebaulichen Konzept gemäß der
  - Variante A,

**ODER**

  - Variante B,

**ODER**

  - Variante C

grundsätzlich zuzustimmen.

4. Mit der Ausarbeitung der Unterlagen für die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2c "Reitstall" wird das Planungsbüro Mahnel, Grevesmühlen, beauftragt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Werden vom Vorhabenträger übernommen.

**Anlagen:**

- Beschlussauszug der Sitzung der GV vom 26.03.2015 (GV Bolte/13/7552)
- Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 2c (Planzeichnung)
- Luftbilder mit Flurstücksgrenzen
- Varianten A, B, C des städtebaulichen Konzeptes

# Ostseebad Boltenhagen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>GV Bolte/17/11494</b>		
Federführend: Bauwesen		Status: öffentlich	Datum: 24.04.2017	
		Verfasser: Carola Mertins		
<b>Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 "Tarres Resort" - erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen				

## Sachverhalt:

Die Errichtung eines attraktiven und für die Infrastruktur der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen wichtigen Hotels auf dem ehemaligen Militärstandort zwischen Ostseeallee und Strandpromenade wird von der Gemeinde bereits seit 2007 auf der planungsrechtlichen Ebene verfolgt. Damit soll einerseits ein das Ortsbild belastender städtebaulicher Missstand dauerhaft behoben werden, andererseits die bisherige, qualitätsorientierte Entwicklung des Ostseebades fortgeschrieben werden.

Im Mai 2007 wurde der Aufstellungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 mit der Gebietsbezeichnung "Tarres Resort" gefasst. In den folgenden beiden Jahren wurde von der Gemeinde das ordnungsgemäße Aufstellungsverfahren betrieben. Ziel des Bebauungsplanes Nr. 7 war die Entwicklung eines Hotelresorts mit vielfältigem Beherbergungsangebot und zugeordneter touristischer Infrastruktur in Form von Sport-, Wellness-, Gastronomie- und anderen Dienstleistungsangeboten. Insgesamt sollte eine Beherbergungskapazität von ca. 550 Betten realisiert werden. Diese Bettenanzahl sollte sich auf ein zentrales Hotelgebäude sowie auf mehrere Hotelapartmentgebäude verteilen. Ein Satzungsbeschluss wurde im Mai 2009 gefasst, jedoch nicht ortsüblich bekannt gemacht, so dass sich der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 7 rechtlich noch im Aufstellungsverfahren befindet. Im Zeitraum 2009 bis 2016 ruhte das Aufstellungsverfahren.

Durch den Verkauf der Fläche hat ein Wechsel des Vorhabenträgers stattgefunden. Der neue Vorhabenträger beabsichtigt, das Hotelvorhaben in wesentlichen Inhalten unverändert umzusetzen. Lediglich Erkenntnisgewinne, die sich durch die Aktualisierung der Planunterlagen ergeben haben, wurden in den Satzungsentwurf eingefügt.

Die Gemeindevertretung wird gebeten, den Entwurf zu billigen und die erneute öffentliche Auslegung zu beschließen. Zeitgleich zur öffentlichen Auslegung soll die erneute Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgen.

## Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Boltenhagen beschließt:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen billigt den vorliegenden Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 und den Entwurf der Begründung dazu. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.
2. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 einschließlich der Begründung ist gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Bei der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.
3. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme innerhalb eines Monats aufzufor-

4. dern und über die öffentliche Auslegung zu informieren.  
Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss ortsüblich bekannt zu machen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Werden vom Vorhabenträger übernommen.

**Anlagen:**

Entwurfsunterlagen

# Ostseebad Boltenhagen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>GV Bolte/17/11260</b>	
Federführend: Finanzen		Status: öffentlich	Datum: 09.02.2017
		Verfasser: Katrin Schmidt	
<b>Beschluss der Haushaltssatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Haushaltsjahr 2017</b>			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Finanzausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen			

## **Sachverhalt:**

Gemäß den Bestimmungen der §§ 45 bis 47 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wurden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2017 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen aufgestellt.

Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen hat jährlich eine Haushaltssatzung zu erlassen (§ 45 Abs.1 KV M-V)

## **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt gemäß der Kommunalverfassung für das Land M-V die Haushaltssatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Haushaltsjahr 2017 einschließlich der Anlagen.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe Vorbericht

## **Anlagen:**

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Haushaltsjahr 2017.

# Ostseebad Boltenhagen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>GV Bolte/17/11552</b>	
Federführend: Bauwesen		Status: öffentlich	Datum: 03.05.2017
		Verfasser: Sandra Pettkus	
<b>Brandschutznachweis nach SchulBauRL MV; hier: Vorstellung der Planung</b>			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen			

## **Sachverhalt:**

Der Brandschutznachweis nach den SchulBauRL MV für die Grundschule Ostseebad Boltenhagen wurde, unter Beachtung des Befundscheines des LK NWM, durch das Bauplanungsbüro Slopinski aus Wismar erarbeitet.

In der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen am 08.05.2017 wird das Brandschutzkonzept durch vorgenanntes Büro vorgestellt.

## **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt, das Brandschutzkonzept für die Grundschule Ostseebad Boltenhagen wie im Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen am 08.05.2017 vorgestellt.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

21101 – 09600000; 50.000,00€ im HH Jahr 2017 berücksichtigt

## **Anlagen:**

- 1) Planungsunterlagen

# Ostseebad Boltenhagen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>GV Bolte/17/11418</b>	
Federführend: Bauwesen		Status: öffentlich	Datum: 24.03.2017
		Verfasser: K. Dietrich	
<b>Beschluss über das Klimaschutzkonzeptes</b>			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen			

## **Sachverhalt:**

Die TRIGENIUS GmbH aus Wismar wurde mit der Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes für das Ostseebad beauftragt.

Mit Bescheid vom 15.04.2016 erhielt die Gemeinde für die Erstellung eine Förderung auf der Grundlage der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur regenerativen Energieversorgung für Kommunen im ländlichen Raum (Regenerative Energieversorgungsförderrichtlinie – RegEnversFöRL M-V).

Zwischenzeitlich ist das Klimaschutzkonzept fertig und wurde von den Mitarbeitern der TRIGENIUS GmbH den Mitgliedern des Bauausschusses am 04.04.2017 vorgestellt.

## **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt das von der Fa. TRIGENIUS GmbH erstellte Klimaschutzkonzept für das Ostseebad Boltenhagen.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

## **Anlagen:**

Klimaschutzkonzept

# Ostseebad Boltenhagen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>GV Bolte/17/11500</b>		
Federführend: Bauwesen		Status: öffentlich	Datum: 24.04.2017	
		Verfasser: Sandra Pettkus		
<b>Brücke über den Tarnewitzer Bach (Br.23) als Sinnbild des maritimen kulturellen Erbes hier: Grundsatzbeschluss</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen				

## Sachverhalt:

Die Brücke Nr. 23 über den Tarnewitzer Bach hat eine Vielzahl von Schäden, die bauliche Maßnahmen zur Schadensbeseitigung erforderlich machen. Eine Instandsetzung des Überbaus ist auch unter Berücksichtigung des Bauwerksalters nicht sinnvoll. Die Wegeverbindung muss weiterhin aufrechterhalten werden.

Der Überbau soll in geeigneter Weise erneuert werden. Im Rahmen der Instandsetzungen sollen auch Schäden der Natursteinwiderlager beseitigt werden. Angestrebt wird eine Tragfähigkeit der Brücke für Schwerlastfahrzeuge SLW 30 (üblicher Straßenverkehr).

Die Brücke Nr. 23 überführt einen unbefestigten Weg, der vom westlichen Dorfrand von Tarnowitz durch ein Wiesengebiet nach Boltenhagen führt. Der Weg wird von landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren, aber auch häufig durch Wanderer und Radfahrer genutzt. Dieser Weg soll auf einer Gesamtlänge von etwa 240 m ausgebaut werden.

Aufgrund der finanziellen Situation der Gemeinde ist die Durchführung der Baumaßnahme nur mit Hilfe von Fördermitteln möglich.

Die für die Förderung infrage kommende Richtlinie ist die Richtlinie zur Förderung der Fischerei, Aquakultur und Fischwirtschaft in MV. Hier ist eine Förderung von Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete möglich.

Um die Maßnahme förderregelkonform zu gestalten, sind folgenden Hauptinhalte fixiert:

- die Erneuerung des Überbaus der Brücke und die Befestigung des vorhandenen Weges auf einer Länge von 240 m zur Nutzung als Lehrpfad/Infopoint zur
- Vermittlung von Wissen über die Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete (insbesondere unter dem Aspekt der Wanderung der Meeresforelle), um
- den Erhalt des maritimen kulturellen Erbes (Fisch ist und war in der Region schon immer wichtig – Leben mit und vom Fisch) zu sichern.

Ziel ist es, Wissen über die Flora und Fauna in den Bächen nahe der Ostsee zu vermitteln, um intelligent und integrativ das Bewusstsein für eine nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen zu stärken.

Mit dem Projekt kann die touristische Infrastruktur verbessert werden, welche wiederum die Wettbewerbsfähigkeit der Region erhält und stärkt.

Das Vorhaben „Brücke über Tarnewitzer Bach als Sinnbild des maritimen kulturellen Erbes“ ist als Projektidee bei der Lokalen Aktionsgruppe Fischwirtschaftsgebiete Westmecklenburgische Ostseeküste (FLAG WMO) gemeldet. Die FLAG WMO trifft eine Vorauswahl der für eine Förderung infrage kommenden Projekte. Erst nach einer positiven Votierung dieses Gremiums kann überhaupt ein Fördermittelantrag gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht.

Die Förderquote beträgt 100 % der Bruttokosten, wobei davon 15 % als sogen. nationaler Kofinanzierungsanteil durch die Gemeinde selbst getragen werden muss.

Die Gemeinde muss nun entscheiden, ob ein entsprechender Fördermittelantrag bei positiver Votierung der FLAG WMO gestellt soll oder soll. Dazu ist ein Grundsatzbeschluss erforderlich.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt wie folgt:

1. Das Vorhaben „Brücke über den Tarnewitzer Bach (Br.23) als Sinnbild des maritimen kulturellen Erbes“ wird durchgeführt.
2. Die Finanzierung erfolgt mit Hilfe von Fördermitteln.
3. Die finanziellen Mittel sind Bestandteil des HHJ 2017..

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Ausgaben geschätzt: 200 TEUR  
 Einnahmen (Förderung): 200 TEUR, wobei davon 15 % (= 30 TEUR) durch die Gemeinde selbst getragen werden müssen

→ d.h. effektiv ist die Förderung nicht 100 %, sondern 85 %

Ausgaben: 200 TEUR  
 Einnahmen: 170 TEUR (= 200 TEUR ./. 30 TEUR)

### **Anlagen:**

Übersichtslageplan + Foto Br.23

# Ostseebad Boltenhagen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>GV Bolte/17/11478</b>	
Federführend: Bauwesen		Status: öffentlich	Datum: 13.04.2017
		Verfasser: K. Dietrich	
<b>Zuwendung zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs im Land Mecklenburg-Vorpommern hier: Festlegung des Typs des Buswartehäuschens und der Standorte</b>			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Enthaltung			
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen			

## Sachverhalt:

Am 21.04.2016 hat die Gemeindevertretung einstimmig folgenden Beschluss gefasst:  
GV Bolte/16/10286

## Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt:

1. Es werden für 2 mobilitätsgerechte Buswartehallen Fördermittel für 2017 beantragt.
2. Die Standortfestlegung und die Festlegung des Bushallentyps erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.
3. Die finanziellen Mittel werden im Haushalt 2017 bereitgestellt.

Die Beantragung der Fördermittel ist erfolgt. Zwischenzeitlich liegt der Zuwendungsbescheid über den Bau von 2 Buswartehallen vor. Bewilligt sind die Mittel ausschließlich für 2017, d.h. das Vorhaben muss in 2017 realisiert werden. Bezuschusst wird der Bau mit 75 % der Gesamtkosten.

Nun müssen die Standorte und der Bushallentyp festgelegt werden.

## zu dem Bushallentyp:

Um mehr Flexibilität bei einer Entscheidung zu erreichen, wurde bei der Beantragung der Fördermittel ein Typ aus dem höherem Preissegment zu Grunde genommen (Typ „Vorwerk“ der Fa. MHB).

Um ein einheitliches Ortsbild zu erreichen bzw. zu erhalten, schlägt die Verwaltung vor, einen Bushallentyp zu wählen, der bereits im Ort vorhanden ist.

In 2016 wurden 8 Buswartehäuschen der Fa. MHB Typ „Spidanor“ mit Hilfe von Fördermitteln errichtet (das Buswartehäuschen an der H-Stelle „Wichmannsdorf aus Klütz kommend“ wird noch errichtet).

Bei der Entscheidung sollte auch der Preis der Buswartehalle eine Rolle spielen. Auch unter der Prämisse des sparsamen Umgangs mit Haushaltsmittel schlägt die Verwaltung vor, sich für den Typ „Spidanor“ zu entscheiden.

In Anlage befinden sich die Angebote für den Typ „Vorwerk“ und den Typ „Spidanor“.

zu den Standorten:

Theoretisch ist die Errichtung an allen ÖPNV-Haltestellen möglich.

Gemeinsam mit dem Bauhof hat die Verwaltung die Zustände der vorhandenen Buswartehallen inspiziert.

Ursprünglich war angedacht, die Buswartehalle in Redewisch-Ausbau und die Buswartehalle an der Seebrücke in 2017 zu erneuern. Es wird aber eingeschätzt, dass bei diesen beiden Standorten eine Reparatur möglich und auch die kostengünstigere Variante ist. Diverse Ersatzteile wie Schaukästen, Scheiben und Rückwände aus Lochblech sind noch im Bauhof vorhanden. Des Weiteren ist auch eine Reparatur des Buswartehäuschens an der Kirche und an der Seestraße möglich.

Um ein einheitliches Ortsbild zu schaffen, könnten die Buswartehäuschen „Wichmannsdorf – Richtung Klütz“ und „August-Bebel-Str. – aus Klütz kommend“ ersetzt werden. Einige Teile dieser Buswartehallen könnten als Ersatzteile weiterhin genutzt werden.

Sollte die Entscheidung getroffen, an diesen beiden Standorten die Buswartehallen zu ersetzen, würden sich in Blickrichtung Kreisel alle Buswartehallen einheitlich gestalten.

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt wie folgt:

1. Die Buswartehäuschen sollen an folgenden Standorten errichtet werden:

Standort 1: H-Stelle Wichmannsdorf – in Richtung Klütz

Standort 2: H-Stelle August-Bebel-Str. – aus Klütz kommend

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Auftrag an die Fa. MHB für die Lieferung von 2 Buswartehallen vom Typ „Spidanor“ zu erteilen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

kann nicht benannt werden, da die finanziellen Auswirkungen abhängig sind von der Entscheidung der Gemeindevertretung

Neben den Kosten für die Buswartehallen fallen noch Kosten für die Errichtung der Fundamente an.

Bei der Haushaltsplanung 2017 sind die Kosten für Fundamente und die Buswartehallen Typ „Vorwerk“ kalkuliert. Die Gegenfinanzierung ist mit 75 % Fördermitteln kalkuliert.

**Anlagen:**

Angebot Typ „Vorwerk“

Angebot Typ „Spidanor“

# Ostseebad Boltenhagen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>GV Bolte/17/11496</b>		
Federführend: Gremiendienst		Status: öffentlich	Datum: 24.04.2017	
		Verfasser: Monique Rieske		
<b>Antrag der Fraktion BOLTE/BfB zur Aufnahme einer Angelegenheit auf die Tagesordnung hier: Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise zur Aktualisierung des Masterplanes 2020 für das Ostseebad Boltenhagen</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen				

**Sachverhalt:**

Die Fraktion BOLTE/BfB hat am 12. April 2017 einen Antrag zur Aufnahme einer Angelegenheit auf die Tagesordnung gestellt, siehe Anlage.

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt,  
.....

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Anlagen:**

Schreiben vom 12. April 2017

# Ostseebad Boltenhagen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>GV Bolte/17/11499</b>	
Federführend: Gremiendienst		Status: öffentlich	Datum: 24.04.2017
		Verfasser: Monique Rieske	
<b>Antrag der Fraktion BOLTE/BfB zur Aufnahme einer Angelegenheit auf die Tagesordnung hier: finanzielle Ausstattung der Kommunen durch die Landesregierung und den Landtag Mecklenburg-Vorpommern</b>			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Enthaltung			
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen			

## **Sachverhalt:**

Die Fraktion BOLTE/BfB hat am 12. April 2017 einen Antrag zur Aufnahme einer Angelegenheit auf die Tagesordnung gestellt, siehe Anlage.

## **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt,  
 .....

## **Finanzielle Auswirkungen:**

keine

## **Anlagen:**

Schreiben vom 12. April 2017

# Ostseebad Boltenhagen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>GV Bolte/17/11536</b>	
Federführend: Gremiendienst		Status: öffentlich	Datum: 28.04.2017
		Verfasser: Monique Rieske	
<b>Abberufung von Mitgliedern des Finanzausschusses der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen</b>			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen			

## Sachverhalt:

1. Mit Schreiben vom 25. April 2017 teilt Herr Bernd Voigtländer mit, dass er per sofort sein Mandat im Finanzausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen aus persönlichen Gründen niederlegen möchte.
2. Mit Schreiben vom 3. Mai 2017 teilt Herr Chr. Schmiedeberg mit, dass er per sofort sein Mandat im Finanzausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen niederlegt.

Die Voraussetzung zur Mitgliedschaft eines Gemeindevertreters und/oder eines sachkundigen Einwohners als Mitglied in einem beratenden Ausschuss der Gemeindevertretung ist die Wahl durch die Gemeindevertretung (§ 36 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 32 Absatz 2 Satz 1 KV M-V). Dieser Wahlbeschluss ist bei einem Rücktritt aufzuheben und das geschieht auch bei „eigenem Verlangen“ oder anderem Vorschlag durch die Fraktion durch „Abberufung“. Hierzu § 19 Absatz 3 Satz 3 KV M-V, danach kann auch ein ehrenamtlich Tätiger seine Abberufung verlangen und dann nach § 32 Absatz 3 KV M-V durch die GV mit Mehrheitsbeschluss abberufen werden.

Aus diesem Grund muss die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen die Abberufungen von Herrn Bernd Voigtländer und Herrn Chr. Schmiedeberg mit einem Mehrheitsbeschluss aller Gemeindevertreter beschließen.

## Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt, Herrn Bernd Voigtländer sowie Herr Chr. Schmiedeberg aus dem Finanzausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen abberufen.

## Finanzielle Auswirkungen:

ja

## Anlagen:

1. Mandatsniederlegung von Herrn Voigtländer vom 25. April 2017
2. Mandatsniederlegung von Herrn Schmiedeberg vom 3. Mai 2017

# Ostseebad Boltenhagen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>GV Bolte/17/11537</b>		
Federführend: Gremiendienst		Status: öffentlich	Datum: 28.04.2017	
		Verfasser: Monique Rieske		
<b>Wahl eines sachkundigen Einwohners in den Finanzausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen				

## **Sachverhalt:**

Herr Bernd Voigtländer hat mit Schreiben vom 25.04.2017 mit sofortiger Wirkung seine Funktion als sachkundiger Einwohner des Finanzausschusses der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen niedergelegt. Herr Voigtländer gibt persönliche Gründe an.

Nach § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen besteht der Finanzausschuss aus 4 Gemeindevertreter und max. 3 sachkundigen Einwohnern. Durch die Mandatsniederlegung/Abberufung von Herrn Voigtländer ist somit ein sachkundiger Einwohner für den Finanzausschuss durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen zu wählen.

## **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen wählt Herrn / Frau ..... als sachkundige/n Einwohner/in in den Finanzausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen

## **Anlagen:**

keine

# Ostseebad Boltenhagen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>GV Bolte/17/11553</b>	
Federführend: Gremiendienst		Status: öffentlich	Datum: 03.05.2017
		Verfasser: Monique Rieske	
<b>Wahl einer/eines Gemeindevertreterin/s in den Finanzausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen</b>			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen			

## **Sachverhalt:**

Herr Chr. Schmiedeberg hat mit Schreiben vom 3. Mai 2017 mit sofortiger Wirkung seinen Sitz im Finanzausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen niedergelegt.

Nach § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen besteht der Finanzausschuss aus 4 Gemeindevertreter und max. 3 sachkundigen Einwohnern. Durch die Mandatsniederlegung/Abberufung von Herrn Schmiedeberg ist somit ein/e Gemeindevertreter/in für den Finanzausschuss durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen zu wählen.

## **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen wählt Herrn / Frau ..... als Gemeindevertreter/in in den Finanzausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen

## **Anlagen:**

keine